

# Merkblatt für Ältestenschaften zur Bearbeitung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber

(überarbeitetes Merkblatt zum Brief SCL:SCP vom 16. Dezember 2014)

**Grundsätzliches:** Dieses Merkblatt soll euch nützliche Hinweise für die Tätigkeit in und im Umfeld von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber (in der Folge auch GfA genannt) liefern, die der Dienstaufseher mit betroffenen Verkündigern besprechen kann. Bitte beachtet, dass die hier beschriebene Vorgehensweise **nicht für die Tätigkeit bei Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)<sup>1</sup> gilt.**

Bitte habt immer euren Personalausweis dabei. Brüder und Schwestern sind in einer GfA niemals allein tätig. Schwestern sollten in den allermeisten Fällen von einem Bruder begleitet werden, es sei denn, es handelt sich um eine GfA nur für Frauen bzw. Kinder.

Gerade im mehrsprachigen Gebiet sind – auch versammlungs- und gruppenübergreifend – gute Absprachen unter den bearbeitenden Verkündigern unverzichtbar. So kann vermieden werden, dass zu viele Verkündiger gleichzeitig in einer GfA tätig sind. In der Regel werden GfAs von englischsprachigen Versammlungen/Gruppen – oder je nach Sprache auch von anderen fremdsprachigen Versammlungen/Gruppen – betreut (*km-X 3/95 S. 6 Abs. 2, 5*). Aufgrund der wachsenden Zahl dieser Unterkünfte benötigen fremdsprachige Versammlungen/Gruppen jedoch an vielen Orten dringend Unterstützung durch örtliche Versammlungen. Daher wurde im Brief an alle Ältestenschaften *nicht fremdsprachiger Versammlungen* vom 16. Dezember 2014 die Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit betont. Die Dienstaufseher sollten sich demnach gut untereinander absprechen und Verkündiger nicht fremdsprachiger Versammlungen wie folgt vorgehen:

- Verkündiger achten im Gebiet bewusst auf GfAs, die auch in kleineren Ortschaften zu finden sind.
- Bevor eine neue GfA bearbeitet wird, informieren die Verkündiger ihren Dienstaufseher über diese neue Unterkunft, indem sie ihm die genaue Anschrift sowie die vermutlich überwiegenden Sprachgruppen mitteilen.
- Der Dienstaufseher stellt dann kurzfristig fest, ob dort bereits eine englische oder auch eine andere fremdsprachige Versammlung oder Gruppe tätig ist bzw. diese in der Lage sind, sich um die Bewohner in der GfA zu kümmern (nötige Kontaktdaten wurden den Dienstaufsehern durch den Kreisbeauftragten bereits zur Verfügung gestellt).

Steht nach erfolgter Absprache fest, wer die Unterkunft bearbeiten wird, sind folgende Predigt-dienstempfehlungen für die dann zuständigen Verkündiger nützlich:

**Empfehlungen für den Predigtendienst:** Stellt zuerst fest, welche Sprache die Asylbewerber sprechen.

Es ist nützlich, ein Tablet-PC oder ein Smartphone dabeizuhaben, auf dem man bereits Videos in verschiedenen Sprachen von [jw.org](http://jw.org) heruntergeladen hat, und diese unkompliziert offline präsentieren kann (bevorzugte Sprachen: Albanisch, Amharisch, Arabisch, Bulgarisch, Dari, Englisch, Französisch, Kurdisch, Oromo, Persisch, Romani (Mazedonien), Rumänisch, Serbisch, Somali, Tigrinja und Urdu.)

Man könnte sich auch Traktate oder Broschüren ausdrucken, um eventuellen Bedarf *kurzfristig* abzudecken oder, wenn möglich, diese elektronisch an den Interessierten verschicken. Im arabisch-

---

<sup>1</sup> Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) beherbergen oft mehrere Hundert Flüchtlinge für jeweils relativ kurze Zeit, u.a. zum Zweck ihrer Registrierung. Nach Stellung des Asylantrags werden die Flüchtlinge i.d.R. zügig GfAs zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften wohnen Asylbewerber in geringerer Anzahl dauerhaft, bis über ihren Asylantrag entschieden wurde. Anders als GfAs betreten wir Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) grundsätzlich nicht, sondern sind nur in deren Umgebung tätig (dieser Dienst wird vom Zweigbüro aus gesondert organisiert).

sprachigen Gebiet empfiehlt sich insbesondere die Verwendung der Broschüre *Echter Glaube macht glücklich* (rk).

In vielen Fällen könnte man auch so vorgehen, wie es in der Einleitung der Broschüre *Eine gute Botschaft für Menschen aller Nationen* (np) gezeigt wird. Vielleicht ist es möglich, eine kurze Einleitung in der betreffenden Sprache zu lernen wie die folgende: „Guten Tag! Ich heiße \_\_\_\_\_“. Hier habe ich eine gute Nachricht für Sie.“ (siehe auch *JW Language App*). Daraufhin kann man ein Traktat oder eine Broschüre in der betreffenden Sprache anbieten. Oder man empfiehlt der Person, sich auf [jw.org](http://jw.org) ein Zeugnis in ihrer Sprache anzusehen oder anzuhören (*km* 12/12 S. 3-6).

Interessierte Personen könnte man nach ihrer E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer fragen, da Asylbewerber mitunter verlegt werden und der Kontakt sonst verloren gehen würde.

Ist es möglich, ein Heimbibelstudium einzurichten, sollte der Verkündiger dafür Sorge tragen, dass der Studierende in seiner Muttersprache belehrt wird. Er wird daher die Initiative ergreifen, jemand aus einer entsprechenden fremdsprachigen Versammlung oder Gruppe mit Hilfe der seinem Dienstaufseher vorliegenden Adressen zu kontaktieren (Brief an alle Versammlungen vom 30. Juni 2015).

Kann kein passender Kontakt zu benötigten fremdsprachigen Verkündigern aufgebaut werden, wird der Sekretär die Dienstabteilung umgehend über den Bedarf schriftlich informieren. Dort wird dieser Wunsch weitergeleitet, sodass womöglich ein Bibelstudium online, beispielsweise über Skype, durchgeführt werden kann. Diese Methode eignet sich auch für Studien mit mehreren interessierten Personen. Auf diese Weise können trotz größerer Entfernungen und sprachlicher Schranken übergangsweise Bibelstudien erfolgreich durchgeführt werden. (Bei Gruppenstudien wird ein Studium und ein Rückbesuch berichtet.)

#### **Weitere Hinweise:**

**Zutritt zur Gemeinschaftsunterkunft (GfA), wenn kein aufsichtführendes Personal zugegen ist:** Wenn kein Personal zugegen ist, oftmals in den Abendstunden oder an weltlichen Feiertagen, kann die GfA ohne Anmeldung betreten werden.

**Zutritt zur Gemeinschaftsunterkunft, wenn aufsichtführendes Personal zugegen ist:** Wenn beim Betreten einer GfA erwartet wird, dass sich Besucher beim aufsichtführenden Personal – soweit vorhanden und gegenwärtig – anmelden und angeben, welchen Bewohner sie besuchen möchten, kommen wir diesem Wunsch – auch unter Vorzeigen unseres Ausweises<sup>2</sup> – nach. Ihr solltet euch darauf beziehen können, von einem Bewohner direkt zu einem privaten Besuch eingeladen worden zu sein. Besuchswünsche erhält man unter anderem dadurch, dass man vor der GfA öffentlich Zeugnis gibt und bei Interesse den genauen Namen sowie die Zimmernummer erfragt. So könnt ihr bei dem Interessierten zu einem günstigen Zeitpunkt Rückbesuche durchführen. Bei einem derartigen Vorgehen ist es immer möglich, sich darauf zu berufen, dass man die GfA nur auf Einladung eines Bewohners betritt. Hausfriedensbruch ist damit ausgeschlossen.

**Auftreten in Gemeinschaftsunterkünften:** Versucht zu vermeiden, durch ein zu geschäftsmäßiges Auftreten direkt den Eindruck zu erwecken, im formellen Predigtendienst befindliche Zeugen Jehovas zu sein. Die Entscheidung über persönliche Besuche oder auch darüber, ob jemand ein religiöses Gespräch führen möchte, ist eine Angelegenheit, die keiner stellvertretend für eine andere Person regeln kann. Die Entscheidung darüber, wer ihn besucht, trifft somit nur der Asylbewerber selbst. Daher bearbeiten wir Gemeinschaftsunterkünfte auch dann, wenn die Hausordnung eine „Missionstätigkeit“ nicht gestattet oder Schilder angebracht sind, die Vertreterbesuche untersagen oder den Zutritt von Glaubensgemeinschaften allgemein oder die von Jehovas Zeugen im Speziellen unterbinden sollen.

---

<sup>2</sup> Es bleibt jedem Verkündiger selbst überlassen, ob er auch bereit ist, den Ausweis zu hinterlegen. Jedoch sollte man keine Kopie machen lassen.

Besuche sollten bevorzugt in den privaten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Es spricht nichts dagegen, dass bei einem Besuch andere Interessierte zugegen sind. Bittet darum, dass euch die Bewohner „weiterempfehlen“ (km 4/06 S. 6).

Wenn ihr aufgefordert werdet, den Zweck eures Besuchs zu erläutern, weist darauf hin, dass ihr einen privaten Besuch durchführt. Vorhandenes Personal hat keine Befugnis, den beabsichtigten Inhalt eines Gesprächs zu erfragen. Ihr könnt allerdings erwähnen, dass ihr keine kommerziellen Interessen verfolgt.

Wird man – *um offensichtlich die Rechtmäßigkeit unseres Besuchs in Frage zu stellen* – gefragt, ob man Zeuge Jehovas sei, könnte man freundlich die Gegenfrage stellen, mit welcher Befugnis diese Frage gestellt werde. Man könnte dann taktvoll verdeutlichen, dass man zu keiner Aussage verpflichtet ist. Als Erklärung für den Besuch kann man jedoch erwähnen, dass man beispielsweise dieselbe Sprache wie der zu Besuchende spricht oder wo man ihn zufällig kennengelernt hat, wenn dies passend ist.

**Vorgehensweise, wenn uns Amtspersonen vor Ort, Mitarbeiter von Flüchtlingsorganisationen oder andere Sozialarbeiter behindern:** Manchmal kommt es vor, dass Personen, die sich in den Gemeinschaftsunterkünften für verantwortlich halten, uns den Zutritt verwehren oder unseren Aufenthalt darin unterbrechen und dabei von „Hausverbot“ oder sogar von „Hausfriedensbruch“ sprechen.

In diesem Zusammenhang möchten wir euch gern versichern, dass Verkündiger – anders als behauptet – nichts Rechtswidriges tun. Es ist daher nicht notwendig, sich für seine Anwesenheit oder ein behauptetes Vergehen zu entschuldigen. Dies widerspräche der Würde der guten Botschaft und könnte den Bewohnern einen falschen Eindruck vermitteln. Dennoch ist es in einem solchen Fall für alle Beteiligten – vor allem auch für die interessierten Asylbewerber – besser und dem Frieden förderlich, wenn man zunächst die GfA verlässt, ohne den Eindruck zu erwecken, man gehe, weil man etwas „Illegales“ getan habe.<sup>3</sup>

Bis der Widerstand abgeklungen ist, empfehlen wir euch, interessierte Personen außerhalb dieser GfA auf öffentlichem Grund zu kontaktieren.<sup>4</sup> Dies kann im öffentlichen Zeugnisgeben (Straßendienst, Trolleys und Infostand) geschehen. So könnt ihr den Bewohnern Zeugnis geben und gleich nach ihren Kontaktdaten fragen (Skype, Telefon, Whatsapp, E-Mail-Adresse). Rückbesuche und Bibelstudien sollten dann außerhalb der GfA (Café, Königreichssaal, etc.) durchgeführt werden. Das Video *Das erwartet Sie bei einem Bibelkurs* zeigt, dass Bibelstudien nicht zwingend in Privatwohnungen stattfinden müssen, sondern sich viele Orte – auch in der Öffentlichkeit – dafür eignen.

---

<sup>3</sup> In den seltenen Fällen, in denen Personen, die euch behindern, die Polizei holen möchten, solltet ihr bleiben. Nach Verstreichen einer angemessenen Zeit könnt ihr die GfA verlassen, da es durchaus vorkommen kann, dass die Polizei überhaupt nicht kommt. Es steht dem Verkündiger in einem solchen Fall frei, seinen Namen zu hinterlassen oder dies nicht zu tun.

<sup>4</sup> Betroffene Verkündiger sollten ihren Dienstaufseher über den Vorfall informieren, da wir das „Verbot“ *zunächst* beachten wollen. Dieser entscheidet dann, ob der Widerstand in der Gemeinschaftsunterkunft so extrem ist, dass auch die anderen dort tätigen Versammlungen bzw. Sprachgruppen informiert werden müssen. Nach einiger Zeit sollte der Dienstaufseher selbst überprüfen, ob der Widerstand inzwischen abgeebbt ist und die GfA wieder betreten werden kann.